

Die Einkünfte der Ordensleute (Vgl. c. 668 § 3 und c. 741 § 2)*

Bronisław Wenanty Zubert OFM, Katowice, Polen

Vorbemerkungen

DIENST und ARBEIT, die Leitgedanken unseres Symposiums, stehen in einer logischen, jedoch nicht unbedingt notwendigen Beziehung zum Empfang von Arbeitslohn bzw. zum Erwerb materieller Güter durch die Ordensperson, auf welche Weise auch immer. Sowohl das Leben in einer konkreten Gemeinschaft nach den von der Kirche approbierten Rechtsnormen als auch die Verpflichtung, nach dem Gelübde des evangelischen Rates der Armut zu leben, werfen die Frage nach der legalen, individuellen Weise des Erwerbs und der Nutzung von Lohn auf. Im Rahmen der allgemeinen Thematik des Symposiums scheint die Wahl des Themas über die Einkünfte der Ordensleute deswegen berechtigt und begründet zu sein. Es ist übrigens nur eine von vielen Einzelfragen des umfangreichen Ordensvermögensrechtes. Sowohl die traditionelle Auffassung der „Vermögensgemeinschaft“ der Ordensleute, die bereits im Dekretalenrecht als Grundsatz: *Quidquid acquirit monachus, acquirit monasterium*¹ formuliert und mit dem Armutsgelübde umfassend verbunden ist, als auch die oft falsch verstandene „Vermögensgleichheit“ enthalten – wie man meinen darf – ebenfalls gewisse Gefahren für die sog. *povertà laboriosa*², insbesondere wegen der Minderung des Arbeitsethos – leider auch unter den Ordensleuten. Das Bewußtsein des einzelnen, daß die Gemeinschaft, vom persönlichen Einsatz abgesehen, wenigstens das Existenzminimum garantiert – was gewöhnlich die weltlichen Lebensverhältnisse nicht gewähren – muß die Arbeitsamkeit der Ordensleute nicht notwendigerweise stimulieren, besonders bei einem legalistischen Verständnis der aus den Gelübden folgenden Pflichten und einem mangelnden Verständnis für die Ordenskonskration als einer „totalen Hingabe“. Ich meine, daß in diesem Kontext eine kritische doktrinale und normative Analyse der c. 668 § 3 und c. 741 § 2 durchzuführen ist. Mehr als in der Vergangenheit verlangen insbesondere die differenzierte Arbeit und Beschäftigung der Ordensleute, die veränderten Kultur- und Zivili-sationsverhältnisse, andere soziale und ökonomische Bedingungen und ein anderes geistliches Klima des Ordenslebens eine etwas andere Deutung dieser

* Dieser Artikel ist eine gekürzte Fassung des Referates, das ich unter demselben Thema am II. Internationalen Ordensrechtssymposium an der Katholischen Universität Lublin (17. – 18. Oktober 1994) gehalten habe.

1 S. c. 580 § 2 CIC 1917, der inhaltlich diesen Grundsatz enthält und eine reiche Quel-lendokumentation angibt.

2 E. GAMBARI, *Vita religiosa secondo il Concilio e il nuovo Diritto Canonico*, 2 ed., Roma 1985, S. 309.

Normen. Nach der Analyse der angeführten Canones (I) ist ihre kritische Beurteilung (II) sowie der Versuch, Vorschläge für eine „dynamische Armut“ oder auch „gerechte Ungleichheit“ (III) zu machen, zweckmäßig.

I. Analyse der cc. 668 § 3 und 741 § 2

Das uns interessierende Problem ist in c. 668 § 3 geregelt, der bestimmt:

„Was ein Ordensangehöriger durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut erwirbt, erwirbt er für das Institut. Was ihm aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder einer Versicherung irgendwie zukommt, wird für das Institut erworben, sofern im Eigenrecht nichts anderes festgelegt ist“.

Im CIC 1917 war dies in c. 580 § 2 geregelt. In Beziehung auf die Mitglieder der Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die Norm des c. 741 § 2 obligatorisch:

„Auch die Mitglieder sind fähig, gemäß den Bestimmungen des Eigenrechts Vermögen zu erwerben, zu verwalten und darüber zu verfügen; was ihnen aber im Hinblick auf die Gesellschaft zufällt, wird für die Gesellschaft erworben“.

Quelle dieser Norm ist c. 676 § 3 CIC 1917. Die Analyse dieser Bestimmungen muß einzeln durchgeführt werden.

1. Interpretation des c. 668 § 3

In den Kommentaren zum geltenden Codex Iuris Canonici ist die Interpretation des c. 668 § 3 fast einheitlich und wirft keine ernsthaften theoretischen Zweifel oder Diskussionen auf.³ J. D. ANDRÉS betont zu Recht, daß dessen

3 Vgl. z. B.: D. J. ANDRÉS, *Il diritto dei religiosi. Commento al Codice*. Versione della seconda edizione spagnola, Roma 1984, SS. 367–372; J. R. BAR, J. KAŁOWSKI, *Prawo o instytucjach życia konsekrowanego*, Warszawa 1985, S. 137; GAMBARI, *Vita religiosa* (Anm. 2), S. 303; J. F. HITE, *The Obligations and Right of Institutes and their Members*, in: *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*, hrsg. J. A. Coriden, T. J. Green, D. E. Heintschel, New York 1985, S. 504; R. HENSELER, *Ordensrecht. Sonderausgabe in Verbindung mit der Vereinigung Deutscher Ordensobern*. Sonderdruck vom Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici, hrsg. K. Lüdicke, Essen 1987, S. 248; J. BEYER, *Le droit de la vie consacrée. Commentaire des Canons 607–746. Institutes et sociétés*, in: *Le nouveau droit ecclésiastique. Commentaire du Code de Droit Canonique*, liv. II, P. III/2, Paris 1988, SS. 48–49; F. BOGDAN, *Prawo zakonów, instytucji świeckich i stowarzyszeń życia apostolskiego*, Poznań 1988, SS. 274–275; B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1988, SS. 144–147; B. W. ZUBERT, *Instytucje życia konsekrowanego i stowarzyszenia życia apostolskiego*, in: *Komentarz do Kodeksu Prawa Kanonicznego z 1983 r.*, Bd. 2, Teil III, Lublin 1990, SS. 171–172. R. SEBOTT, *Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des CIC.*, Frankfurt a. M. 1995, S. 194.

rechtliche Grundlage dieselbe ist wie die des gesamten c. 668, welcher die gesamte Disposition über die irdischen Güter reguliert, nämlich die Profeß des Armutsgelübdes.⁴ R. HENSELER fügt hinzu, daß diese rechtliche Disposition die unmittelbare Folge der Profeß als Inkorporationsakt in das Institut ist. In dieser Hinsicht wird nämlich die Ordensprofeß als ein Rechtsakt verstanden, durch welchen ein institutionelles Abkommen zwischen dem Professenden und dem entsprechenden Institut abgeschlossen wird. Dadurch wird der Professe Mitglied des Instituts (Inkorporation), womit gegenseitige Rechte und Pflichten entstehen.⁵ In dem zu analysierenden Canon zählt der Gesetzgeber sechs Arten der Erlangung von Vermögen auf. Dies sind Güter, die erworben werden: 1) durch eigenen Einsatz und 2) im Hinblick auf das Institut; 3) Pension; 4) Unterstützungen; 5) Versicherungen; 6) Güter, die man nach vollständigem Verzicht auf das Vermögen erworben hat – über ihre Verwendung entscheidet das Eigenrecht.⁶ Mit Recht betont ANDRÉS, daß der Gesetzgeber nur die sechs am häufigsten vorkommenden Arten aufgezählt hat, viele andere mögliche Weisen lassen sich auf diese reduzieren.⁷ Es ist hilfreich, diese sechs Arten kurz zu besprechen, wobei auch in dieser Hinsicht die Auslegung ANDRÉS' die scharfsinnigste ist.

a) „*propria industria*“ – „*eigener Einsatz*“:

Der Gesetzgeber nennt den eigenen Einsatz an erster Stelle. Der lateinische Ausdruck „*industria*“ ist inhaltsreich; er bedeutet u. a.: „Unternehmungssinn, Begabung, Emsigkeit, Geschäftigkeit, Vorsorglichkeit, Fleiß, beharrliche Aktivität, Arbeit, Scharfsinn (Schlauheit)“. Zu dieser Erwerbsweise gehört alles, was ein Ordensmann dank seiner Arbeit und unter Nutzung all seiner menschlichen, intellektuellen, gefühlsbedingten und künstlerischen Begabungen erwirbt, sei es durch sein Wirken im oder außerhalb des Klosters. Die Früchte dieser Aktivität sind natürlich sein Ergebnis. Er ist die bewirkende Ursache, aber der kanonischen Norm entsprechend erwirbt er sie für das Institut. Das geschieht ohne irgendwelche zusätzlichen Formalitäten oder Rechtshandlungen. Diese Regelung erfolgt nämlich „aus der völligen Hingabe, gleichsam als ein Gott dargebrachtes Opfer“ (c. 607 § 1), das im Akt der Ordensprofeß vollzogen wird.⁸ Auch im Fall des Abschlusses eines Arbeitsvertrages wird dieser

4 ANDRÉS, *Il diritto* (Anm. 3), S. 368.

5 S. HENSELER, *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 248 (c. 668/ 6); ders., *Ordensleute als Arbeitnehmer bei kirchlichen und weltlichen Arbeitsgebern*, Referat an demselben Symposium, veröffentlicht in der OK 36 (1995) 455–462, hier 456.

6 ANDRÉS, *Il diritto* (Anm. 3), SS. 367–368. Die unter Punkt 2 erwähnten Güter gehören immer dem Institut und das allgemeine Recht gestattet keine Ausnahmen; die unter Punkt 5 erwähnten Güter gehören eigentlich auch dem Institut, aber das Eigenrecht kann etwas anderes bestimmen. Vgl. auch E. D. MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung der Mitgliedschaft in einem kanonischen Lebensverband*, OK 34 (1993) 171–194.

7 ANDRÉS, *Il diritto* (Anm. 3), S. 368.

8 EBD.

– soweit es formell möglich ist – mit dem Kloster bzw. mit der Provinz und nicht mit dem einzelnen Institutsmitglied abgeschlossen (Gestellungsvertrag).⁹

Die konkreten Erträge sind aber nicht immer mit dem eigenen Einsatz vergleichbar: eine opferwillige Hausarbeit eines Ordensbruders oder einer Ordensschwester für die Gemeinschaft (z. B. als Sakristan, Koch, Waschfrau) und eine erfolgreiche seelsorgliche Tätigkeit sind in bezug auf die Belohnung nicht vergleichbar. Sie sind deshalb kein objektives Kriterium einer Beurteilung des Engagements für das gemeinsame Wohl des Hauses. Wenn also von seiten der zuständigen Oberen eine Beurteilung dieser Einsätze nötig erscheint, so muß man vor allem die subjektiven Kriterien berücksichtigen.

b) „*ratione instituti*“ – „im Hinblick auf das Institut“:

Es geht hier um alle Möglichkeiten des Vermögenserwerbs: ...in Beachtung auf ...im Hinblick auf ...in Beziehung auf das Institut; man kann auch traditionsgemäß sagen: im Hinblick auf die persönlichen Eigenschaften des Mitglieds. Die Begründung dieser Norm ist identisch mit der oben angegebenen. Der Ausdruck „Institut“ wird im weiten Sinne verstanden: als Ganzes bzw. seine Teile: Ordensgemeinschaft, Provinz, Kloster. In jedem Fall erwirbt man für das Institut – (d. h. für die juristische Person des Instituts, die im Eigenrecht bestimmt ist) und zwar im zweifachen Sinn: Erstens ist das Institut die Zielursache des Erwerbs (*finis operis*). Der einzelne bekäme nichts ohne Existenz des Instituts. Man geht davon aus, daß selbst der Spender zugunsten des Instituts wirkt (*finis operantis*) und er die Gabe eines Opfers (z. B. Geldspende) nicht für den persönlichen Nutzen einer Ordensperson gewährt. Zweitens ist das Institut selbst sowohl Motiv wie auch Grund für den Erwerb (*causa motiva et determinans*) als auch dessen Subjekt (Titel). Diese letzte Relation darf man nicht mit affektiven, emotionellen Ursachen identifizieren, die jemanden zur Handlung bewegen. Das kann nämlich von der Persönlichkeit des Ordensmitglieds abhängen. Man darf auch nicht vergessen, daß im Zweifelsfall die Vermutung immer zugunsten des Instituts spricht. Diese ist eine einfache Rechtsvermutung, die einen Gegenbeweis zuläßt: Der Ordensmann kann nämlich beweisen, daß er etwas für sich und nicht für das Institut bekommen hat.¹⁰ Die Annahme und Verfügung über solches Opfer ist eine gesonderte Frage.

c) „*pensio*“ – „*Pension*“:

In dem analysierten Text geht es um eine Entlohnung im weitesten Sinn, wie man sie im heutigen Dienstvertragsrecht versteht. D. h., es geht um jede Ent-

9 HENSELER, *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 248 (c. 668/ 6). Ausführlicher s. ders., *Ordensleute* (Anm. 5), SS. 456–457.

10 ANDRÉS, *Il diritto* (Anm. 3), SS. 368–369; PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 145; MENGES, *Die vermögensrechtliche Auswirkung* (Anm. 6), SS. 177–178.

lohnung der Arbeit aufgrund eines Dienstvertrags, gleich in welchen Institutionen. Die Ausklammerung der sog. kirchlichen bzw. Benefizialpensionen durch ANDRÉS, scheint nicht begründet zu sein.¹¹ Die Pension ist ein subjektives und öffentliches Recht, das man nicht abtreten kann; es wird realisiert, sobald gewisse Bedingungen, die das Zivilrecht vorschreibt, erfüllt sind, und hört auf mit der Beendigung des Dienstvertrages. Die Pensionen sind vielgestaltig: öffentliche (staatliche) und private, gewöhnliche und privilegierte, freie oder außergewöhnliche. Sie werden auch in zahlreichen Kategorien zugeteilt: als Kriegspension, parlamentarische, für Staatsbeamte, für die Geistlichen usw. Schwierig ist es, sie alle taxativ aufzuzählen.

Das Gelübde der Armut hat keine formale Bedeutung in bezug auf diese Weise des Gütererwerbs. Für denjenigen nämlich, der zur Pensionszahlung verpflichtet ist, ist das von dem Berechtigten abgelegte Gelübde irrelevant, ebenso wie auch der evtl. vollständige Verzicht auf sein Vermögen oder der Verlust der Erwerbs- und Besitzfähigkeit. Da das Recht auf Pension nicht abgetreten werden kann, kann ein Institut deshalb aufgrund des Zivilrechtes keinen Anspruch auf die Pension geltend machen. Ein Ordensmann, der eine Pension bezieht, überweist den Geldbetrag in die gemeinsame Kasse, kann aber nicht dem Institut den Empfangstitel übertragen, da dieser mit der Person untrennbar verbunden ist. Dieses formale Kriterium muß im Kontext der Inkorporation durch das Eigenrecht berücksichtigt werden, damit deutlich bestimmt werde, was eventuell dem Ordensmitglied gehören kann. Rechtlich belanglos ist dagegen die Frage, ob die Pensionsberechtigung vor oder nach der Ablegung der Ordensprofeß erworben wurde.¹²

d) „*subventio*“ – „Unterstützung“:

Das lateinische Wort „*sub-venire*“ bedeutet: zu Hilfe kommen, helfen (...). Es geht also um irgendeine Form von Subvention, Hilfe, Gabe, Unterstützung, Anleihe, die das Institutsmitglied von einer öffentlichen oder privaten, physischen oder juristischen Person bekommt, mit Ausnahme der ihm zustehenden Vergütung aufgrund des Dienstvertrages. Hier hinzu wird auch gerechnet: jede Form der freiwilligen Vergütung (z. B. für wissenschaftliche, künstlerische, manuelle, informatorische, kulturelle Betätigung), die man ohne formalen Vertrag erhält; alle Almosen im engen und analogen Sinn, Schenkungen, Auszeichnungen, die mit wirtschaftlichem Vorteil verbunden sind, ferner in Wettkämpfen und Wettbewerben gewonnene Preise.

11 *Il diritto* (Anm. 3), S. 369; vgl. auch ZUBERT, *Instytutu życia konsekrowanego* (Anm. 3), S. 172. Wenn z. B. eine Ordensschwester aufgrund eines formalen Dienstvertrags in kirchlicher Institution beschäftigt ist und für ihre Arbeit eine regelmäßige Entlohnung empfängt, dann meine ich, daß das eine Pension im Sinne des c. 668 § 3 ist.

12 ANDRÉS, *Il diritto* (Anm. 3), SS. 369-370; s. auch B. PRIMETSHOFER, *Kirchenspezifische Dienstverhältnisse. III. Religiosen*, in: H. HEIMERL, H. PREE (unter Mitwirkung von B. PRIMETSHOFER), *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich*, Regensburg 1993, S. 717 (6/26).

In der Praxis muß man immer sehr genau den Hintergrund einer Unterstützung erkennen: ob sie durch eigenen Einsatz erworben wurde, ob sie im Hinblick auf das Institut gegeben wurde, oder wegen der Individualität (Personalität) des Ordensmannes – dann gehört sie dem Institut. Andernfalls kann das Eigenrecht unter Berücksichtigung der Kriterien von Gerechtigkeit, Billigkeit, Armut und des Gemeinschaftslebens bestimmen bzw. gestatten, sie individuell zu benutzen. Es ist noch hinzuzufügen, daß Almosen gewöhnlich aus religiösen Motiven geopfert werden; deswegen steht ihre Bestimmung nicht zur Diskussion.¹³

e) „*assecuratio*“ – „Versicherung“

In den heutigen Lebensverhältnissen sind allerlei private oder öffentliche Versicherungen sehr verbreitet. Sie stellen einen wirtschaftlichen Vertrag dar, dessen Inhalt die Auszahlung einer Entschädigung in Schicksalsfällen (z. B. Krankheit, Verstümmelung, Tod, Diebstahl, Autounfall) für erlittene Verluste bzw. zugefügte Schäden bildet.

In diesem Referat darf man den Versuch, die Versicherungen zu klassifizieren, unterlassen, nicht so sehr wegen der Kompliziertheit der Rechtslage und ihrer Unterschiede in den verschiedenen Ländern, sondern deswegen, weil die Klassifizierung selbst nichts zur Analyse des uns interessierenden kanonischen Gesetzes beiträgt.¹⁴ Man muß jedoch betonen, daß weder die Natur noch die Ziele noch sonst irgendwelche Art von Versicherungen in Widerspruch mit der Natur und den Anforderungen des geweihten Lebens stehen. Doch nicht alle Arten von Versicherung sind annehmbar, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen: Nicht jedes Institut ist imstande, große Kosten für manche Versicherungen zu tragen.

Im c. 668 § 3 geht es um die individuelle Personenversicherung, nicht um die Sachversicherung (Immobilien), die die Person laut Eigenrecht behalten kann. Es geht auch nicht um die Versicherung des Institutseigentums oder seiner Verwaltungseinheiten, die selbst juristische Personen sind. Die Bestimmung des Canons aktualisiert sich im Augenblick der Inanspruchnahme der Versicherung, meistens der sozialen. Jede der möglichen Zahlungen, die das Institutsmittglied auf Grund der rechtmäßigen Einzahlung in eine Versicherung er-

13 ANDRÉS, *Il diritto* (Anm. 3), SS. 370–371; vgl. auch ZUBERT, *Instytuty życia konsekrowanego* (Anm. 3), S. 172.

14 Nach drei Kriterien führt ANDRÉS eine allgemeine Klassifikation der Versicherungen durch: 1) vom Standpunkt der versicherenden Institution gibt es: öffentliche (staatliche) und private – diese letzten werden heute immer zahlreicher; 2) vom Standpunkt der sich Versicherenden sind zu erwähnen: Versicherungen von Personen, Vermögen (Erbenschaft), Immobilien usw.; 3) vom Standpunkt der versicherten Verlustgefahr (Risiko): soziale im vollen Sinne des Wortes (d. h. von Unglücksfällen, Katastrophen, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Invalidität, Alter), von erlittenen Schäden, Bränden, Unglücksfällen, Versicherung von Kredit, Kapital, Bauten usw. (ANDRÉS, *Il diritto* [Anm. 3], S. 371).

hält, gehört dem Institut. Nach aller Wahrscheinlichkeit waren die versicherten Güter – entsprechend dem gesamten Inhalt des c. 668 – bereits dessen Eigentum. Der Gesetzgeber ermöglicht aber in § 3 dieses Canons eine andere Regelung im Eigenrecht: Entweder wird bestimmt, daß sie nicht dem Institut gehören oder daß sie dem Institut zustehen, solange der Professe das berechnete Subjekt ist und sie ihm im Falle des Austritts aus dem Institut zurückerstattet werden müssen. Auch andere Lösungen sind noch denkbar, z. B. ein Sondervertrag zwischen dem Mitglied und dem Institut.¹⁵

Unter Berücksichtigung der oben durchgeführten Analyse scheint das OBJEKT des c. 668 § 3 klar und hinreichend bestimmt zu sein.¹⁶ Im Vergleich zu dem c. 503 § 2 CIC 1917 lohnt sich die Ergänzung zu notieren, die die Pension, die Unterstützung und die Versicherung betrifft. Aufgrund dieser Regulierung, die *nota bene* die heutigen sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt, wurden gewisse Rechtszweifel, die die alte Norm wecken konnte, gelöst.¹⁷ Das SUBJEKT dieses kanonischen Gesetzes, ist „religiosus“ – „der Ordensangehörige“. Die Norm verpflichtet also alle Professoren, sowohl mit zeitlichen als auch mit ewigen Gelübden, denn sie alle sind im Sinne des Codex Ordensleute. Außerdem muß betont werden, daß das Problem des vollständigen Verzichtes auf Vermögen und konsequent hierzu der Verlust der Erwerbs- und Besitzfähigkeit nur in indirekten Bezug zum hier behandelten Problem steht. Dieser Umstand kann aber Einfluß auf die Regelung der drei Arten des Gütererwerbs im Eigenrecht nehmen, wo solche Regulierung erlaubt ist.¹⁸

2. Analyse von c. 741 § 2

Die Mitglieder der Gesellschaften des apostolischen Lebens unterliegen etwas anderen Vorschriften, weil der angeführte Canon keine wörtliche Wiederholung des c. 668 § 3 beinhaltet. Es scheint verständlich zu sein, denn bei ihnen ist die Verpflichtung zur evangelischen Armut nicht immer Folge des Gelübdes. Nach c. 741 § 2 wird alles, was den Mitgliedern dieser Gesellschaften „im Hinblick auf die Gesellschaft zufällt, [...] für die Gesellschaft erworben“. Der Gesetzgeber spricht einzig über den Erwerb „*intuitu societatis*“, nicht über den Erwerb „*propria industria*“. Nach HENSELER ist die zweite Erwerbsart in der

15 EBD., SS. 371–372; HITE, *The Obligations* (Anm. 3), S. 504. Vgl. auch G. di MATTIA, *Il voto di povertà religiosa e le assicurazioni sociali*, ME 110 (1985) 194–226.

16 Die Ordensrechtskanonisten erörtern noch in diesem Zusammenhang das Problem des sog. *peculium* und erwägen die unabhängige Verfügung über Güter in Beziehung zum Armutsgelübde. M. E. kann man dieses Problem in dem vorgelegten Aufsatz beiseite lassen, zumal die Ansichten der Autoren darüber einmütig sind; außerdem *sensu stricto* gehört das *peculium* nicht zum Einkommen des Ordensmitglieds. S. BAR, KAŁOWSKI, *Prawo o instytucjach* (Anm. 3), S. 141; BOGDAN, *Prawo zakonów* (Anm. 3), SS. 278–279; ZUBERT, *Instytuty życia konsekrowanego* (Anm. 3), S. 172.

17 HENSELER, *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 248 (c. 668/ 6).

18 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 145.

ersten mitenthalten.¹⁹ Anderer Meinung ist PRIMETSHOFER, der die Ansicht vertritt, daß diese Auslassung kein Redaktionsversehen sei und deswegen keine wirkliche juristische Lücke darstellt. Schon im CIC 1917 gab es einen Unterschied zwischen c. 580 § 2 und c. 676 § 3. Daraus schließt er, daß diese Normredaktion zweckmäßig ist, da sie sämtlichen Gesellschaften größere Möglichkeit eröffnet, um im Eigenrecht das zu bestimmen, was die Mitglieder für sich erwerben dürfen.²⁰ Diese Ansicht ist m. E. richtig.

Andere Möglichkeiten des Gütererwerbs regelt c. 741 § 2 nicht. Diese Fragen sind also ein autonomes Gebiet des Eigenrechts sämtlicher Gesellschaften.²¹ Es ist zu bemerken, daß das obligatorische „brüderliche Leben in der Gemeinschaft“ (c. 731 § 1) – übrigens charakteristisch für die Gesellschaften – von seinen Wesen her die Gütergemeinschaft und die Führung einer gemeinsamen Kasse verlangt. Dieses Leben muß nicht identisch mit dem sein, das aufgrund des Armutsgelübdes in den Ordensinstituten verpflichtend ist; doch in irgendeiner Form muß es verwirklicht werden, und gewöhnlich ist es im Eigenrecht näher geregelt.²² Der Regelungsgehalt des c. 741 § 2 ist dafür der offenkundige Beweis.

3. Zusammenfassung

Die kanonistisch-theologische Reflexion über diese normativen Regelungen gestatten die Folgerung, daß jene den Radikalismus des Ordenslebens widerspiegeln, das bewußt und freiwillig durch die Profeß der evangelischen Räte gewählt wird. Ihre faktische Verwirklichung hängt aber nicht nur von der reifen Persönlichkeit und entsprechender Ausbildung der Mitglieder der Ordensinstitute ab, sondern auch von der Art und Weise des Verfügens über diese gemeinsamen Güter (insb. der gemeinsamen Kasse) durch kompetente Ordensobere und deren Fähigkeit zur Wahrnehmung und Befriedigung der begründeten, wenn auch individuell verschiedenen Bedürfnisse einzelner Ordensmitglieder.

In diesem Zusammenhang muß man auch die Bestimmung des c. 670 beachten, der das Ordensinstitut verpflichtet „[...]seinen Mitgliedern alles zur Verfügung stellen, was gemäß den Konstitutionen zur Erreichung des Zieles ihrer Berufung erforderlich ist“. Diese Norm zeigt gleichermaßen den anderen Aspekt der Verpflichtung, die mit der Profeß als Inkorporationsakt und institutionellen Vertrag verbunden ist. Die Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft verpflichtet nicht nur die Mitglieder zur Abgabe der erworbenen Güter in die

19 *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 420 (c. 741/7).

20 *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 227.

21 Vgl. S. L. HOLLAND, *Societies of Apostolic Life*, in: *The Code of Canon Law* (Anm. 3), S. 538.

22 Vgl. BOGDAN, *Prawo zakonów* (Anm. 3), S. 449.

gemeinsame Kasse, sondern auch das Institut, näherhin dessen zuständigen Oberen, zur Sorge um alles, was zum Lebensunterhalt, zur Erfüllung der mit der Berufung im allgemeinen verbundenen Pflichten und zur Ausübung besonderer Aufgaben, die den einzelnen Ordensleuten anvertraut werden, nötig ist. Wenn also jemand mit solchen Pflichten betraut wird (z. B. als Lehrer, Katechet, Professor an einer Universität, Hochschule oder einem Priesterseminar), dann hat er das zeitlich befristete Recht auf eine entsprechende Ausbildung, Vorbereitung zur Lehrtätigkeit und Forschungsarbeit sowie auf die damit verbundenen Mittel. Die Oberen würden sich einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie solche Möglichkeiten nicht schaffen bzw. notwendige Mittel nicht zur Verfügung stellen. Der Verweis auf Konstitutionsbestimmungen in c. 670 ist nach Ansicht PRIMETSHOFERS Richtlinie für konkrete Ansprüche des Ordensmitglieds gegenüber seinen eigenen Oberen. So wird hier ein Maßstab gesetzt, der sowohl vor den unangemessenen Ansprüchen des Mitglieds als auch vor der ungerechtfertigten Sparsamkeit der Oberen bewahren soll.²³

II. Versuch einer kritischen Bewertung

Wie schon oben dargestellt, ist die Interpretation der cc. 668 § 3 und 741 § 2 unter den Kanonisten fast einstimmig. Die damit verbundenen schwierigen Probleme werden lediglich am Rande angemerkt und leider nur einseitig angedeutet, und zwar unter dem Gesichtspunkt eventueller Mißbräuche seitens

23 *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 145. In dem Referat *Ordensleute* (Anm. 5) stellt HENSELER fest: „Ordensrechtlich völlig unhaltbar ist die zuweilen anzutreffende [...] Regelung dergestalt, daß das Ordensmitglied das eigene Gehalt überwiesen bekommt, anschließend davon (großzügig!) eine Abgabe an das zugeschriebene Haus macht, hier und da auch noch in Form einer Spende, gar noch mit der Bitte um eine Spendenquittung“ (S. 458). Vom rein formal-kanonistischen Standpunkt aus muß man HENSELER recht geben. Doch die Berufung in Anm. 8 auf die 15jährige Erfahrung als Ökonom überzeugt nicht. Er weist nämlich nur auf einen Aspekt der komplexen Realität hin. Nichts geschieht ohne Ursache und auf jedes Beispiel kann man ein Gegenbeispiel anführen. Es sind ja auch andere Beispiele bekannt als diejenigen, auf die sich HENSELER beruft. Z. B. ein Ordensmitglied überweist ehrlich sein ganzes verdientes Geld an die gemeinsame Kasse und der Obere verweigert ihm dennoch die notwendigen finanziellen Mittel, die zum Druck seiner Habilitationsarbeit nötig sind, obwohl der Provinzial ihn angeregt, sogar verpflichtet hat, sie zu schreiben. Wenn man diesem Hausoberen gegenüber keine rechtlichen Konsequenzen zieht, dann kommt es sehr schnell zu einer „Versteifung“ der Haltungen und zum Suchen nach anderer Lösungen. Die Aufzählung weiterer Beispiele ist überflüssig. Die Lösung solcher Konfliktsituationen muß auf einem anderen Weg gesucht werden, unter Berücksichtigung einer ehrlichen Analyse der gegenseitigen Pflichten und Rechte, wie auch der Möglichkeiten und Bedürfnisse der Gemeinschaft. Manchmal ist auch ein Verzicht des Oberen auf eigenen Ehrgeiz nötig (z. B. dem Provinzial gegenüber zwecks „Bewahrung“ des Ordensamtes!), zumal beim unzweifelhaften Schaden für die Gemeinschaft. S. B. W. ZUBERT, *Sens i zadania wspólnoty zakonnej*, Zycie Konsekrowane 4–5 [3] (1994) 6–7.

der Untergebenen.²⁴ Sie betreffen übrigens mehr die Praxis als die gesetzliche Regelung. Es muß auch betont werden, daß die Güter- und Erwerbsgemeinschaft, die in den oben zitierten Canones normiert ist, vom Standpunkt sowohl der Theologie des Ordenlebens als auch der kirchlichen legislatorischen Tradition aus zweifelsohne richtig ist. Ihr Ziel ist die Entwicklung des Geistes der gegenseitigen Brüderlichkeit, richtig verstandener Gleichheit und das kollektive Zeugnis des armen evangelischen Lebens (vgl. cc. 634 § 2 und 640). Es bringt nicht nur meßbare äußere Nutzen, sondern ermöglicht und erleichtert auch die Hilfeleistung an die Bedürftigen (vgl. c. 640).

1. Zu Beginn einer kritischen Bewertung dieses Problems ist es erforderlich, zuerst die *positiven* Aspekte der aktuellen kanonistischen Regelung hervorzuheben:

a) Die Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft ermöglicht das Gemeinschaftsleben, besonders in seinem materiellen Ausmaß. Denn es ist bekannt, daß der Personalbestand der Hausgemeinschaften gewöhnlich sehr unterschiedlich ist: im Hinblick auf Alter, Ausbildung, verrichtete Arbeit, geistig-physische Kondition, Gesundheit usw. Viele Mitglieder solcher Gemeinschaften verrichten Arbeiten zum Wohl des Hauses, für die sie weder eine Pension noch eine ständige Vergütung empfangen; andere sind bereits arbeitsunfähig, und aufgrund ihrer bisherigen Beschäftigung haben sie kein Recht auf Rente oder Pension. Dieser Gruppe der Mitglieder kann deshalb nicht der notwendige Lebensunterhalt und die Basis zur Realisierung ihres Berufszieles entzogen werden; man darf sie nicht als minderwertige Mitglieder behandeln, weil sie „unrentabel“ sind. Unter diesen Umständen ermöglicht die gemeinsame Kasse die Befriedigung der Bedürfnisse aller Ordensangehörigen und dadurch die Erhaltung und Entwicklung der brüderlichen, fundamentalen Gleichheit in der Gemeinschaft (vgl. c. 607 § 2). Die konkrete und reale Verbundenheit mit der Gemeinschaft ist nur dann möglich, wenn einzelne Mitglieder auf die Versorgung aus eigenen Mitteln verzichten und sich der Gemeinschaft anvertrauen. Auf diese Weise wird die Armut sämtlicher Mitglieder zur notwendigen Grundlage der Gemeinschaftsexistenz, die durch Selbstversorgung in ihrem Dasein gefährdet wäre.²⁵

24 S. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 3), S. 145. Allein PRIMETSHOFER und HENSELER (*Ordensrecht* [Anm. 3], S. 248, c. 668/6) legen c. 668 § 3 im Kontext der Grundnorm aus, d. h. des c. 670. Vgl. auch BEYER, *Le droit de la vie consacrée* (Anm. 3), SS. 148–149; GAMBARI, *Vita religiosa* (Anm. 2), S. 303.

25 T. de RUITER, *Die Ordensgemeinschaft. Wesen und Verwirklichung im Geist und in der Liebe*, Düsseldorf 1967, S. 56. Papst Paul VI. in der apostolischen Adhortation *Evangelica testificatio* vom 29. Juni 1971 erinnert: „Die Notwendigkeit der brüderlichen Gemeinschaft, die heute so betont wird, muß ihren evangelischen Wert behalten [...] In der Wahrheit gelebte Armut, die die Abgabe der Güter zum gemeinsamen Gebrauch verlangt, nicht ausgenommen der Löhne, beweist die geistige Einheit, die euch vereint [...] Begründete Bereitschaft zur Aufnahme der Pflichten soll nicht Ausdruck einer persönlichen Neigung zur Nutznießung der Einkommen sein, sondern ein brüderlicher Beitrag zum gemeinsamen Wohl“ (21).

b) Die Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft bringt meßbaren Nutzen im äußeren Wirkungsbereich der Institute, d. h. in der Erfüllung ihrer ekklesialen und sozialen Ziele. Ohne Zweifel erleichtert sie den Ordensinstituten verschiedene ökonomische Schwierigkeiten zu überwinden, wie soziale Unternehmungen und Investitionen auch in ungünstigen Verhältnissen zu verwirklichen (z. B. Schultätigkeit, Verlags- und publizistische Tätigkeit, karitative Tätigkeit, Reparaturen und Bauarbeiten), was bei einer größeren Individualisierung des Lebens und der Einkünfte unmöglich wäre. Die Wirklichkeit in den nachkommunistischen Ländern ist ein ausdrucksvolles Beispiel dafür.

c) Eine vernünftige und kompetente Verwaltung der materiellen Güter kann zur Praxis eines „in Wirklichkeit und im Geiste armen Lebens“ (vgl. c. 600) verhelfen und dem kollektiven Zeugnis der Liebe und der Armut dienen (vgl. c. 640). Von der persönlichen Reife einzelner Mitglieder, die durch verantwortungsvolle Obere gestärkt wird, ist die Festlegung des Lebensstandards, der Erholung, die Ausstattung des Hauses, die Benutzung der nötigen technischen Mittel, praktisch die ganze Qualität des Lebens und des Wirkens, abhängig.

d) Die Gütergemeinschaft ermöglicht auch Hilfeleistung an bedürftige Menschen, wozu allerdings der kirchliche Gesetzgeber alle Ordensinstitute verpflichtet (c. 640). Die dienende Kirche muß eine Kirche der Armen sein. Dasselbe gilt auch für die Ordensinstitute. Eine Gemeinschaft, die selbst die evangelische Armut praktiziert, ist imstande, die Armen zu verstehen und ihnen erfolgreiche Hilfe zu leisten.²⁶

2. Die Erfahrung lehrt, daß die Güter- und Erwerbsgemeinschaft auch gewisse *negative* Folgen verursacht. Beispielsweise kann man zu diesen *Negativa* folgendes zählen:

a) Sie scheint eine Gefahr für die *povertà laboriosa*, d. h. für die arbeitsame Armut, zu werden.²⁷ Seit dem II. Vatikanischen Konzil ist die Ordensarmut eng mit der allgemeinen Arbeitspflicht verbunden. „Alle sollen sich – jeder in seiner Aufgabe – dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen. Im Erwerb aber dessen, was zu ihrem Lebensunterhalt und für ihre Aufgaben notwendig ist, sollen sie alle unangebrachte Sorge von sich weisen und sich der Vorsehung des himmlischen Vaters anheimgeben (vgl. Mt 6,25)“ (PC 13). Daran erinnert auch Papst Paul VI. in der Apostolischen Adhortation *Evangelica testificatio* (29.06.1971): „Seinen und der Brüder und Schwestern Lebensunterhalt verdienen und den Armen durch eure Arbeit zu helfen – das sind Pflichten, die euch obliegen“ (ET 20), obwohl der Papst gleichzeitig warnt: „Was wäre das für eine Entwürdigung für euch, wenn ihr euch nur nach

26 EBD.

27 GAMBARI, *Vita religiosa* (Anm. 2), S. 309.

der Belohnung bewertet, die ihr für die weltliche Arbeit empfängt“ (ET 20).²⁸ Auf diese Verknüpfung des evangelischen Rates der Armut mit der Arbeit, deutet auch der Gesetzgeber in c. 600 hin, indem er feststellt, daß ihre Praxis daran liegt: „Evangelicum consilium paupertatis [...] praeter vitam re et spiritu pauperem, operose in sobrietate ducendam [...]“.²⁹ Es ist klar, daß die Ordensarmut keine Folge oder Frucht der Faulheit sein kann – diese hat nichts Gemeinsames mit der evangelischen Armut. A. J. NOWAK stellt mit Nachdruck fest: „Im Evangelium finden wir keinen Fall, in dem Christus einen Faulenzer losgesprochen hätte“.³⁰

Unabhängig von diesen und anderen doktrinalen und normativen Aussagen darf man wohl die Behauptung wagen, daß leider auch in den Ordensinstituten das Arbeitsethos, die Arbeitslust und das Engagement für das gemeinsame Wohl ziemlich gesunken sind. Vielleicht ist das mehr in den postkommunistischen Ländern bemerkbar, wo die moralische Zersetzung in dieser Hinsicht so gewichtig ist, daß sie sogar in die Ordensgemeinschaften eindringt, die übrigens aus Menschen derselben Gesellschaft zusammengesetzt sind. In diesen Ländern war das sog. Leistungsprinzip unbekannt, das Lebensniveau hing von ideologischen und personalen Beziehungen ab. Die Vormundschaft des Staates hat eine Leistung nicht gefördert. Für Ordensgemeinschaften solcher Herkunft scheint die absolute Regel der gemeinsamen Kasse in verpflichtender und normativer Deutung den Geist der „Vormundschaft“ zu festigen: Sie garantiert nämlich den Lebensunterhalt, oft auf hohem Niveau, sogar ohne persönliches Engagement zur Vermehrung der materiellen Güter der Gemeinschaft. Die gemeinsame Kasse regt auch nicht an zur Förderung der intellektuellen, beruflichen Befähigungen und zur maximalen Ausnützung der Zeit. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Ordensleben viel „bequemer“ als das weltliche und kann zur „ruhigen Zufluchtsstätte“ werden, besonders für die Mitglieder, die für sich keinen Platz in den schweren, komplizierten sozialökonomischen Verhältnissen finden. In einem gewissen Grad wird das durch die Auswertung der Persönlichkeit der Kandidaten, die ins Institut eintreten wollen, und der Erkenntnis ihrer Motive bei der Wahl des geweihten Lebensstandes bestätigt.³¹

28 Die Beziehung der Evangelischen- und Ordensarmut zur Arbeit schildert eindringlich A. J. NOWAK OFM, *Osoba konsekrowana. I. Slub ubóstwa*, Lublin 1992, SS. 85–95. S. auch die Predigt des Papstes Johannes Paul II. in Katowice: AAS 75 (1983) 961–966.

29 Die deutsche Übersetzung des c. 600: „[...] nach Kräften in Bescheidenheit [...]“ gibt nicht genau den entsprechenden lateinischen Text wieder. Wesentlich besser ist die Übersetzung von R. SEBOTT: „Der evangelische Rat der Armut [...] besagt außer einem [...] arbeitsamen und anspruchslosen Leben [...]“ (*Ordensrecht*, Anm. 3, S. 69–70).

30 *Osoba konsekrowana* (Anm. 28), S. 86.

31 Ich verfüge z. Z. über keine konkreten statistischen Daten, aber die höheren Ordensobern stellen oft fest, daß die Zahl der sozial-unangepaßten Kandidaten wächst; die Wahl des Ordenslebens ist für sie, mindestens am Anfang, eine Flucht von den Mühen des Alltagslebens.

b) Die gemeinsame Kasse birgt auch die Gefahr in sich, daß die Lebensperspektive „der Realität entbehrt“ und der Mensch eine anspruchsvolle Haltung einnimmt, was logischerweise eine Gefahr für die „arbeitsame Armut“ zu sein scheint. Der Ernst dieser Situation hängt zwar im gewissen Sinn von der Ordensausbildung ab, aber trotzdem ist sie reell. Die Mitglieder der Institute, besonders der größeren Gemeinschaften, haben oft keinen entsprechenden Überblick über die realen Kosten der täglichen Ausgaben; sie erfahren nicht die Mühen der Sorge um den täglichen Lebensunterhalt. Auf diese Weise distanzieren sie sich von den faktischen sozialen und ökonomischen Lebensverhältnissen ihrer Umgebung und ihres Wirkungskreises. Das „Fehlen des Realitätssinns“ verursacht auch steigende Ansprüche, die in keinem Verhältnis zu Alter, Bildung, Berufsqualifikation oder eingenommener Stellung stehen. Auf diese Weise verursacht die Norm von der Erwerbsgemeinschaft die umgekehrten Folgen: anstatt der realen Praxis der Armut und dem Verständnis der bedürftigen Menschen zu dienen, bringt sie die Ordensleute in eine privilegierte Lage, die zur Alltäglichkeit der Weltlaien nicht paßt. Das führt auch zu einer Verminderung der persönlichen Verantwortung für die gebrauchten Gemeinschaftsgegenstände.³²

c) Die Erwerbsgemeinschaft kann auch Ursache einer falsch verstandenen Überzeugung von der „Vermögensgleichheit“ werden, die sich z. B. im kommunistischen totalitären System als Utopie erwiesen hat. Leider sind die gemeinsamen Rechte leichter wahrnehmbar als die Pflichten. Das gemeinsame Leben verlangt natürlich eine grundsätzliche Gleichheit aller Mitglieder, auch auf dem Gebiet der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse; eine privilegierte Stellung mancher Ordensleute würde hier zerstörend wirken. Es ist aber bekannt, daß die Bedürfnisse einzelner Institutsmitglieder oft unterschiedlich sind. Gewöhnlich haben diese keinen Anschein eines Privilegs, sondern sind eng mit der übertragenen Arbeit, mit der eingenommenen Stellung, mit Alter, Gesundheitszustand usw. verbunden. Viele Ordensleute wollen dies nicht anerkennen. Es entstehen Haltungen einer „vergleichbaren Qualität“ des Lebens, dessen Kriterium nicht begründete, eigene Bedürfnisse, sondern der Besitzstand anderer ist. Obwohl solche Haltungen Beweis einer unreifen Ordenspersönlichkeit sind, sind sie doch da, und es fällt schwer, sie nicht wahrzunehmen.

32 Das allgemeine Ordensrecht regelt nur die Verantwortung für die Schulden und Verbindlichkeiten (c. 639), beschäftigt sich aber nicht mit dem Problem der persönlichen, materiellen Verantwortung für die Schäden, die wegen Mangel an gebührender Sorgfalt entstanden sind. Das Eigenrecht der Institute regelt auch sehr selten diese Angelegenheit. Indessen haben heute die Ordensmitglieder oft mit teuren technischen, medizinischen u. ä. Geräten zu tun, und Mangel an Sorgfalt bei ihrem Gebrauch hat große materielle Schäden zu Folge. Die Weltlaien spüren gewöhnlich sehr peinlich die Folgen der eigenen Fahrlässigkeit. Wegen dieser müssen sie oft ihre Finanzpläne ändern und ihre Ausgaben beschränken. Soll das Ordensmitglied in dieser Hinsicht privilegiert und frei von irgendwelcher materiellen Entschädigung für das Institut sein? Dieses Problem verlangt ein reelles Nachdenken und eine kanonische Regelung. Vgl. ZUBERT, Instytut zycia konsekrowanego (Anm. 3), SS. 109–110, Anm. 222.

d) Die gemeinsame Kasse kann schließlich das Schwinden oder die deutliche Minderung des Verständnisses für die Notwendigkeit einer normalen und vernünftig verstandenen Sparsamkeit und der weitblickenden Planung der Ausgaben verursachen. Die Weltlaien analysieren für gewöhnlich sehr eingehend ihre aktuellen wirklichen Bedürfnisse, die notwendigen Einkäufe und Investitionen sowie die finanziellen Möglichkeiten, sie zu bestreiten. In den Ordensgemeinschaften ist das meistens nur ein Problem für die Oberen bzw. Ökonomen. Für die anderen Mitglieder ist die Sache einfacher: es genügt eine „demütige“ Bitte, oder – was viel schlimmer ist – „gute Beziehungen“, um manchmal sehr teure Dinge zu erhalten. Auch fehlt oft das Verhältnis zwischen dem persönlichen Beitrag für das allgemeine Wohl und den Forderungen gegenüber der Gemeinschaft. Der Vergleich mit der Lage der Weltlaien ist natürlich nicht verbindlich, da das Gemeinschaftsleben seine Andersartigkeit und Eigenart bewahren soll. Doch trotz allem entsteht die Frage, ob diese Art des materiellen Gütererwerbs nicht etwas Demoralisierendes in sich birgt.

Die beispielhaft aufgezählten positiven und negativen Aspekte der Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft, die aus der wohlgemeinten, aber objektiven und kritischen soziologischen Beobachtung und Erfahrung des Ordenslebens gewonnen sind, führen auch den Kanonisten zur Reflexion und zur Frage nach der Rechtmäßigkeit und faktischen Brauchbarkeit der verpflichtenden kanonischen Regelung dieser Frage, die so wichtig für das Ordensleben und für die Praxis der evangelischen Armut ist. Es ist bekannt, daß das Gesetz kein Leben schafft, sondern das bestehende nur regeln kann. Doch die kanonischen Rechtsnormen sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern damit sie „anwendbar“ sind und faktisch befolgt werden können und damit sie kreativ der Entwicklung des ekklesialen und – in diesem Fall – des Ordenslebens dienen.

III. Regelungsvorschläge

Es scheint, daß die Vermeidung oder wenigstens die Verringerung der negativen Folgen der gemeinsamen Kasse nicht nur ein Problem der entsprechenden Ordensausbildung, sondern auch ein kanonistisches Problem ist. Allgemein ist das adagium *ius sequitur vitam* bekannt. Dieses kann natürlich nicht im solchen Sinn interpretiert werden, daß „eine schlechte Lebensweise“ eine Gesetzesänderung erzwingen soll. Es geht auch nicht darum, durch Einfluß negativer Praktiken das Ordensleben seines charakteristischen und unentbehrlichen Radikalismus, dessen Anzeichen u. a. die analysierte kanonische Norm ist, zu berauben. Dennoch muß das Gesetz die faktischen Zustände berücksichtigen; außerdem pflegt es die Mindest- und nicht maximalen Anforderungen³³ fest-

33 Ein klassisches Beispiel dessen scheint die Unterscheidung der Verpflichtungen, die aus den Gelübden (z. B. Armut) und die aus der Tugend entstehen. In den alten Kommentaren zum Ordensrecht wurden nur die *peccata contra votum* erwägt – s. T. SCHAEFFER, *De religiosis ad normam Codicis Iuris Canonici*, 3 ed. Roma 1940, SS. 693–695.

zulegen. Die Bestimmungen der cc. 668 § 3 und 741 § 2 scheinen diesen Grundsatz zu verletzen. Aufgrund obiger Voraussetzungen erlaube ich mir einige Vorschläge zu machen, deren Verwirklichung vielleicht dieses Gebiet des Ordenslebens „real machen“ würde, ohne seinem Wesen zu schädigen und auch die verpflichtenden Aussagen des kirchlichen Magisteriums nicht abzuschwächen.

1. Die Ordensausbildung

Die Praxis des evangelischen Rates der Armut hat im Ordensleben immer eine besondere Stellung eingenommen, nicht nur, weil sie zum Wesen der Ordenskonssekration gehört, sondern auch, weil sie ein Beweis der wahren Berufung und ein Zeichen des authentischen Ordenslebens ist. Die Armen werden Geliebte des Herrn genannt, an die die evangelische Botschaft gerichtet ist (vgl. SC 5). NOWAK geht noch weiter und sagt ziemlich kategorisch: „Der Mensch muß den Geist der Armut in sich bilden, wenn er seine Menschlichkeit recht entfalten will. Jegliche Knechtschaft durch materielle Güter ist ein Aufhalten der dynamischen Entwicklung, d. h. es ist eine Blockade des progressiven Personalisationsprozesses. Das betrifft alle Menschen“.³⁴ Hingegen hat man dank der freiwilligen Armut, die man wählt, um Christus nachzufolgen, Anteil an Christi Armut, der reich war und unseretwegen arm wurde, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9; PC 13).

Doch die Armut, sogar die freiwillige, ist nur relativ gut, als Mittel zur Tugenderlangung³⁵, besonders zum völligen Anvertrauen und völliger Hoffnung auf Gott und zur Entwicklung des Bewußtseins der existentiellen Abhängigkeit des Menschen von Gott. Ein Beispiel dessen ist der hl. Franz von Assisi, allgemein bekannt durch seine radikale Liebe zur Armut. Er hat aber die Armut nicht vergöttert; er blieb freier Mensch und dank dessen konnte er ganz und mit voller Hingabe dem Herrn, der selbst arm war, dienen.³⁶ Verzicht auf materielle Güter und sowohl geistige als auch reelle Distanz ihnen gegenüber ist also als Befreiung zu erachten; sie befähigen den Menschen, reich in Jesus Christus zu sein.³⁷

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die ganze Tiefe der evangelischen und Ordensarmut wie auch ihre theologische Begründung zu schildern. Diese Probleme werden eindringlich durch das Magisterium der Kirche, sowie wie auch

34 *Osoba konsekrowana* (Anm. 28), S. 33.

35 SCHAEFFER, *De religiosis* (Anm. 33), S. 683.

36 NOWAK, *Osoba konsekrowana* (Anm. 28), SS. 33–34.

37 Ein Mensch in diesem Sinn „arm“ hat sein Herz dort, wo sein Schatz ist und sammelt keine Sachen, die zugrunde gehen; er sammelt Schätze: „[...] im Himmel, wo weder Motte noch Wurm sie zerstören und keine Diebe einbrechen und sie stehlen. Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“ (Mt 6, 20–21). Vgl. auch GAMBARI, *Vita religiosa* (Anm. 2), S. 307.

in der Theologie der Ordensspiritualität und in den Kommentaren zum geltenden Codex besprochen und analysiert.³⁸ Im äußeren, objektiv nachprüfbareren Bereich, der neben dem inneren auch Objekt der Ordensausbildung sein soll, ist das Maßhalten konkreter Ausdruck der richtigen Beziehung zu materiellen Gütern. Kriterium dafür sind die wahren Lebensbedürfnisse der Mitglieder des Institutes und die notwendigen Mittel zu ihrer Betätigung³⁹; in der Ausbildung muß auch betont werden, daß nicht allein die Abhängigkeit von den Oberen für den Gebrauch der Güter für die Ordensarmut von Bedeutung ist. Das wäre eine Degradierung der Armut auf die rein formelle, juristische Ebene.⁴⁰

Das Maß im Gebrauch der materiellen Güter soll Inspiration für eine arme und einfache Lebensführung sein, welche bereits die Armen im konkreten sozialen Milieu verwirklichen, in dem auch die Ordensleute leben und wirken (vgl. c. 600). Die täglichen Sorgen dieser Menschen, denen es oft an Unentbehrlichem fehlt, sollten die Ordensleute zur Einsicht und Beobachtung der Armut stimulieren. Auch die Oberen sollen in der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Untergebenen diese Umstände berücksichtigen.⁴¹

38 Streng kanonistische Probleme, wie z. B. Güterbesitz, ihre Verwaltung, Veräußerung, Rechenschaft über die Verwaltung, Testamentserrichtung, Eigentumsverzicht, sind im allgemeinen Vermögensrecht der Institute (cc. 634–640) und im Eigenrecht sämtlicher Institute geregelt unter Berücksichtigung ihrer Natur, ihres Zieles und geistigen Erbguts. Ihre Darstellung ist nicht direkt mit den hier zu behandelten Problemen verbunden. Zur allgemeinen Orientierung ist auf die Kommentare zum Ordensrecht des CIC 1983 zu verweisen (Anm. 3). Wenn es aber um eine monographische Besprechung des Problems der Ordensarmut unter dem Gesichtspunkt des Magisteriums der Kirche und der Spiritualität des Ordenslebens geht, dann übersteigt dies die methodologischen Voraussetzungen, die für diesen Aufsatz angenommen wurden. Es ist ratsam, die schon angegebene Monographie von NOWAK und die in ihr enthaltene Bibliographie kennenzulernen – *Osoba konsekrowana* (Anm. 28), SS. 53–56.

39 PC 13, 6 drückt diesen Gedanken ziemlich radikal aus: „Obschon die Institute, unbeschadet der Regeln und Konstitutionen, das Recht auf Besitz alles dessen haben, was für ihr Leben und ihre Arbeiten notwendig ist, sollen sie doch allen Schein von Luxus, von ungeordnetem Gewinnstreben und von Güteranhäufung vermeiden“. Im selben Sinn hat sich am 29. Juni 1971 Papst Paul VI. in der Apostolischen Adhortation *Evangelica testificatio* (16 und 19) ausgesprochen. Etwas „milder“ drückt das der Gesetzgeber im c. 634 § 2 aus. Vgl. auch GAMBARI, *Vita religiosa* (Anm. 2), SS. 307–308; ZUBERT, *Instytuty życia konsekrowanego* (Anm. 3), SS. 99–100.

40 In PC 13, 6 wird deutlich festgestellt: „Die Ordensarmut beschränkt sich nicht auf die Abhängigkeit von den Obern im Gebrauch der Dinge. Die Mitglieder müssen tatsächlich in der Gesinnung arm sein [...]“

41 Es scheint nützlich, an die stets aktuelle Aussage von Papst Paul VI. in der Apostolischen Adhortation *Evangelica testificatio* zu erinnern: „Ihr hört das mehr als sonst drängende Rufen der Armen [...] es erheben diejenigen, die selbst in Not sind und die, die ein gemeinsames Leid niederdrückt. Ist Christus nicht auf die Erde gekommen, um eben auf dieses Rufen dieser privilegierten Gotteskinder Antwort zu geben und das so weit, daß Er selbst ihnen völlig gleich geworden ist? [...] In der Welt, die sich in voller Entwicklung befindet, sind sowohl die Massen wie auch die in ständiger Not lebenden

Die Führung eines armen und einfachen Lebens bildet sowohl im doktrinalen als auch im normativen Aspekt eine unveräußerliche Komponente des Ordenslebens und entscheidet grundsätzlich, ob man eine konsekrierte Person ist.⁴² Eine solche Lebensweise soll Ziel der Ausbildung sein, im strikten wie auch im weiten Sinne, d. h. der *formatio permanens* (vgl. c. 659 §§ 1–2; c. 660–661). Es ist jedoch fraglich, ob die Ausbildung die Folgen der statischen Regulierung der Armutspraxis in Gestalt einer verpflichtenden Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft die wesentlichen, mit der Praxis der Ordensarmut verbundenen Probleme lösen wird. Es scheint nicht der Fall zu sein. Diese Ausbildung braucht Unterstützung durch neue, den veränderten sozial-ökonomischen Verhältnissen entsprechende kanonische Regelungen.

2. Vorschläge

2. Um neue Vorschläge *de lege ferenda* einzubringen, sollte man m. E. einerseits den doktrinalen Sinn der Ordensarmut berücksichtigen, andererseits aber eindringlich die gegenwärtigen Lebensumstände und die beispielhaft oben zitierten negativen Aspekte der aktuellen kanonischen Regelung eingehend analysieren. In diesem Zusammenhang wäre vorzuschlagen:

a) Es ist nötig eine Neuinterpretation der alten Regel: *Quidquid acquirit monachus, acquirit monasterium* vorzunehmen.⁴³ Die Regel, die in ganz anderen historischen, sozialen und ökonomischen Verhältnissen verfaßt wurde, ist bis heute die normative, tragende Basis der Regelung der gemeinsamen Kasse.⁴⁴ In vergangenen Jahrhunderten waren sowohl Arbeit und Einkommensquelle der Ordensleute als auch Ausgaben nicht so differenziert wie heute. Auch sämtliche Ordensgemeinschaften (Ordenshäuser), besonders Abteien, existierten und wirkten in anderen sozialen und materiellen Verhältnissen. In

Einzelmenschen eine drängende Aufforderung zur Änderung der Denkweise und Lebenshaltung (vgl. GS 63) [...] Natürlich man muß das Milieu in Betracht nehmen, in dem ihr lebt, und ihm eure Lebensart anzupassen, dennoch darf diese eure Armut nicht nur eine Anpassung an lokale Gewohnheiten werden. Die Kraft eures Zeugnisses strömt aus dem großmütigen Gehorsam den Geboten des Evangeliums, in voller Treue zu eurer Berufung, und nicht nur um den Eindruck armer Menschen zu machen, was doch zu oberflächlich wäre“ (17 und 22). Vgl. dazu GAMBARI, *Vita religiosa* (Anm. 2), S. 308.

42 Es ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber im c. 282 § 1 auch alle Kleriker verpflichtet: „[...] ein einfaches Leben zu führen und sich aller Dinge zu enthalten, die nach Eitelkeit aussehen“; dasselbe obliegt den Bischöfen: „Demut und Einfachheit des Lebens“ (c. 387).

43 Dem Verfasser ist keine Monographie bekannt, in der man eine geschichtliche und kanonistische Analyse dieses Grundsatzes, unter Berücksichtigung des sozialen und ökonomischen Kontextes der Zeiten des Entstehens, durchgeführt hätte.

44 Vgl. die Quellenangabe zu c. 668 § 3 in: *Codex Iuris Canonici auctoritate Joannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus*, Libreria Editrice Vaticana 1989.

einer von Wirtschaft und Warenaustausch lebenden Gesellschaft, die durch ein begrenztes Banksystem und durch ein anderes Technik- und Zivilisationsniveau bestimmt war, war die Anwendung dieser Regel m. E. viel leichter und reeller. Den heutigen Verhältnissen entspricht sie aber nicht mehr so ganz. *Continuitas legis* ist im kanonischen Recht wünschenswert und wertvoll, jedoch nicht im unbedingten, obligatorischen Sinn.

b) Das Eigenrecht der einzelnen Institute müßte der Regelung der Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft mehr Autonomie einräumen. Man sollte in ihm solche Bestimmungen festlegen, die den konkreten Existenz- und Wirkungsverhältnissen des Institutes, bzw. seiner administrativen Teile und der Mitglieder entsprechen. In dieser Hinsicht erlaube ich mir kritisch die Ansicht BEYERS – eines hervorragenden und bekannten Kenners des Ordensrechtes – zu bewerten. Er ist der Auffassung, daß die in gewissen Instituten zugelassenen persönlichen Bankkonten des Ordenslebens unwürdig sind und die Bildung differenzierter „Klassen“ der Ordensleute verursachen. Er zweifelt, ob diese Lebensart noch dem Ansehen des Ordenslebens entspricht und meint, daß sie ein Anzeichen der heute wachsenden „Schwäche“ mancher Ordensoberen sei.⁴⁵ Ganz im Gegenteil bin ich der Meinung, daß solche Lösungen – natürlich mit Erlaubnis der Oberen – dem Leben näher stehen; sie können eine von vielen utopischen Situationen des täglichen Ordenslebens eliminieren und eine verantwortungsvolle und sparsame Geldausgabe lehren. Die gemeinsame Kasse kann zu keiner Sondersozialhilfe entarten oder eine „Ordensversicherung“ für unbegründete Ansprüche bzw. für Mitglieder, die eigenwillig und verschuldet „arbeitslos“ geworden sind, werden. Sie darf auch nicht „das Unterkunftsrecht“ in jeder beliebigen, besonders durch das Mitglied verschuldeten Lage, garantieren. Die Mitglieder, die bewußt nicht für die Gemeinschaft arbeiten, dürfen sich nicht sicher und straflos fühlen, ähnlich wie die Weltlaien, die aus eigener Schuld keine Arbeit aufnehmen. Im Eigenrecht müssen außerdem solche Regelungen vorgesehen werden, die die Mitglieder Sparsamkeit, Arbeitsamkeit und vernünftige Vorsorge nach dem Vorbild der Weltlaien, besonders der mit kleinem Einkommen oder gar der Armen, lehren. Die Faulheit darf nicht rentabel sein und auch nicht aus der gemeinsamen Kasse belohnt werden, noch dazu auf Kosten der mit ganzer Hingabe und Mühe arbeitenden Mitglieder. Es gebührt sich, nachzudenken über das Verhältnis des Lebensstandards zur Arbeit und auch darüber, wie die legalen Sonderausgaben, die die normalen Lebensbedürfnisse übersteigen, von der Aufnahme zusätzlicher Arbeit abhängig gemacht werden können. Solche Lösungen könnten zu einer „dynamischen“ Auffassung der Armut führen und würden den Ordensleuten gleichzeitig helfen, die Menschen besser zu verstehen, die ihre Lebensbedürfnisse nur durch intensive Arbeit und Sparsamkeit befriedigen können. Sicherlich kann dies gewisse Probleme für das gemeinsame Leben und die brüderliche Gleichheit hervorrufen, aber man muß betonen, daß auch in den Ordensinstituten eine „vernünftige und gerechte Un-

⁴⁵ *Le droit de la vie consacrée* (Anm. 3), S.149.

gleichheit“ existieren soll, die aus den persönlichen Unterschieden der Gemeinschaft entsteht, z. B. Alter, Bildung, Gesundheit, Begabung, Art der verrichteten Arbeit, Stellung.

c) Die gemeinsame Kasse, die von Oberen oder Ökonomen verwaltet wird, ist natürlich nicht deren Eigentum. Mitglieder der Hausgemeinschaft können nicht wie Menschen, die um Almosen oder um eine gnädige Geste betteln, behandelt werden. Die Befriedigung der vernünftigen und begründeten Bedürfnisse darf auch nicht von persönlichen Beziehungen oder Sympathie abhängen. Es scheint, daß diese Probleme gründlich und ehrlich bei der Visitation zu prüfen sind. Den Schuldigen gegenüber sind entsprechende Rechtskonsequenzen zu ziehen.

Auch die Oberen müssen für ein dynamisches Armutsverständnis wie auch für gute Kenntnis der heutigen Lebensumstände und Verhältnisse, in denen Ordensleute wirken, geschult werden.

Ich schlage an dieser Stelle absichtlich keine konkreten, legislativen Lösungen vor. Dieses Problem ist noch zu neu und im gewissen Sinn zu unausgegoren. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Andeutung notwendig und nützlich war.

Schlußbemerkungen

Am Schluß der Ausführungen drängt sich eine Grundfrage auf: Die Rechtsnormen, die das Problem der Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft regeln, sind präzise abgefaßt und scheinen im Licht der ganzen legislativen Tradition der Kirche und der theologischen Auffassung der Ordensarmut gerecht zu sein. Doch eine kritische Analyse ihrer Anwendbarkeit auf die gegenwärtigen Lebensverhältnisse und die Tätigkeit der Institute führt zu der Folgerung: *in hac materia ius non sequitur vitam*.

Wer das Ordensleben und das dieses regulierende kanonische Gesetz schätzt, kann mit dieser Feststellung nicht zufrieden sein. Es entsteht also die Frage, was und wie diese Materie zu ändern ist, um die Ordensarmut, die ein konstitutives Element des geweihten Lebens ist, nicht zu „verwässern“ und dadurch den Ordensstand des erhabenen, evangelischen Radikalismus nicht zu entziehen. Ob dieses Problem seine Wurzeln nur in „der Qualität“ der Ordensausbildung hat? Ich meine nicht ausschließlich. Es scheint, daß die Rechtsnormen auf diesem Gebiet eine gewisse Atrophie erlitten haben. Es ist notwendig, neue normative Lösungen zu suchen, die einerseits besser an die gegenwärtigen sozial-ökonomischen Verhältnisse angepaßt sind, und die andererseits die Erhaltung der charismatischen Gabe der Ordensarmut, die eingewurzelt im Leben und Beispiel Christi des Herrn ist, garantieren und ein authentisches Zeugnis von der armen Kirche geben.